

III. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

NATIONALITÉ SUISSE

36. Urteil vom 27. November 1942 i. S. Alexich gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Administrative Feststellung des Schweizerbürgerrechts.

1. Im Verfahren nach Art. 7, Abs. 3 des BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (GesS. 1941, S. 1257) hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt, nicht ob Gründe bestehen, es ihr zu erteilen.
2. Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die bei der Verheiratung mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, weil sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes mit dem Eheschluss nicht erwarb, werden nur dann als Schweizer geboren, wenn sie mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erhalten.

Constatation administrative du droit de cité suisse.

1. Dans la procédure selon l'art. 7 al. 3 de l'ACF du 11 novembre 1941 modifiant les dispositions sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, le Tribunal fédéral examine exclusivement si une personne possède la nationalité suisse, non pas s'il existe des motifs de la lui accorder.
2. Lorsqu'une Suisseuse qui épouse un étranger conserve sa nationalité suisse, parce que son mariage ne lui confère pas la nationalité de son mari, les enfants issus de cette union ne naissent suisses que s'ils n'acquièreent, de naissance, aucune autre nationalité.

Accertamento amministrativo della cittadinanza svizzera.

1. Nella procedura secondo l'art. 7 ep. 3 del DCF 11 novembre 1941, che modifica le prescrizioni relative all'acquisto e alla perdita della cittadinanza svizzera, il Tribunale federale deve esaminare soltanto se uno persona possiede il diritto di cittadinanza svizzera, e non se esistono motivi per concedergliela.
2. Se una svizzera, che sposa uno straniero, conserva la nazionalità svizzera pel fatto che non ha acquistato in virtù del suo matrimonio la nazionalità di suo marito, i figli nati da questa unione nascono svizzeri soltanto nel caso in cui non acquistino con la nascita nessun' altra nazionalità.

A. — Die Rekurrentin, geboren am 17. Oktober 1921, ist die Tochter des österreichischen Staatsangehörigen Georg Franz Maria Alexich und der Erna Brettauer. Ihre Eltern hatten am 3. Dezember 1919 vor dem Standesamte St. Gallen die Ehe eingegangen. Erna Brettauer war damals Bürgerin des Kantons St. Gallen.

Am 17. April 1934 hat das Landesgericht Wien für Z.R.S. die Ehe Alexich-Brettauer als ungültig erklärt wegen Religionsverschiedenheit nach § 64 des österr.allg.BGB. Der Mutter der Rekurrentin wurde schuldlose Unkenntnis des Ehehindernisses (§ 160 leg. cit.) zugebilligt. Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz hat das Urteil am 7. Juli 1934 bestätigt.

Am 13. August 1935 stellte die Mutter der Rekurrentin, für sich und die Rekurrentin, ein Gesuch um Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht. Das Verfahren wurde aber nicht durchgeführt; die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes stellte fest, dass Frau Alexich durch den Abschluss ihrer nichtigen Ehe das Schweizerbürgerrecht nicht verloren hatte. Am 18. September 1935 stellte ihr das Zivilstandsamt St. Gallen den Heimatschein aus. Die Ausfertigung eines Heimatscheines für die Rekurrentin wurde abgelehnt, da diese nach dem massgebenden österreichischen Rechte die Stellung eines ehelichen Kindes habe und demnach, der Heimatzuständigkeit des Vaters folgend, österreichische Staatsangehörige sei. Gesuche, das Schweizerbürgerrecht der Mutter in Anwendung oder Anlehnung an Art. 10 des BG vom 25. Juni 1903 betreffend Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (BürgerrechtsG) auf die Rekurrentin zu erstrecken, sind von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes am 1. Oktober 1941 und 22. Januar 1942 abgewiesen worden.

B. — Mit Eingaben vom 23. Januar und 19. Februar 1942 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Rekurrentin im Einverständnis mit ihrer Mutter beantragt festzustellen, dass sie, dem Status ihrer Mutter folgend, mit ihrer Geburt Schweizerbürgerin geworden und es geblieben sei. Das Departement hat am 29. Mai 1942 erkannt, dass Beatrix Alexich nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechts sei.

C. — Fräulein Alexich erhebt, im Einverständnis mit ihrer Mutter, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie be-

antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und zu erkennen, dass sie Schweizerbürgerin sei. Zur Begründung wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid verletze den Art. 5 des BRB vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BRB), resp. aus diesem BRB, sowie aus dem BürgerrechtsG sich ergebende Rechtsgrundsätze. Der Vater der Rekurrentin halte sich gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Amerika auf, er solle inzwischen die holländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Rekurrentin gelte heute als deutsche Staatsangehörige und habe einen noch für ca. drei Jahre gültigen Pass. Als Tochter einer israelitischen Mutter sei sie jedoch nach deutscher Auffassung Halbarierin und demnach von der Gefahr einer gelegentlichen Ausbürgerung und damit verbundenen Staatenlosigkeit bedroht.

Die Polizeiabteilung habe die Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinbürgerung abgelehnt, weil ein Wiedereinbürgerungsverfahren für die Mutter der Rekurrentin überhaupt nicht eröffnet worden sei. Die Rekurrentin werde sich damit abfinden müssen, dass Art. 10 des BürgerrechtsG hier nicht anwendbar sei, indessen spreche die ratio, die dem Art. 10 zu Grunde liege, für ihren Antrag. Die jetzige Situation sei unbefriedigend. Sie sei darauf zurückzuführen, dass die Mutter der Rekurrentin als Schweizerin erklärt worden sei ohne Durchführung des Wiedereinbürgerungsverfahrens. Sonst wäre die Rekurrentin mit ihrer Mutter Schweizerin geworden.

Das Justizdepartement erkläre selbst, dass die Rekurrentin folgerichtig eigentlich als aussereheliches Kind gelten und ihrer Mutter folgen müsste. Dass sich das Departement auf ein nicht folgerichtiges ausländisches Gesetz stütze, verletze das Rechtsempfinden. Der gute Glaube der Mutter wirke sich hier zu ungunsten des Kindes aus. Es sei untragbar, dass die Ordnung eines als nicht folgerichtig bezeichneten ausländischen Gesetzes der Anwendung eines schweizerischen Gesetzes auf das Kind einer Schweizerin im Wege

stehen solle. Auch sei nicht ersichtlich, weshalb Art. 5 BRB nicht angewendet werden sollte. Die Rekurrentin sei zwar nicht staatenlos, es bestehe jedoch die Gefahr, dass sie es werde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Im Beschwerdeverfahren nach Art. 7, Abs. 3 BRB hat das Bundesgericht nur zu prüfen, ob die Rekurrentin zur Zeit Schweizerbürgerin ist (vgl. Art. 6 BRB). Ob Gründe bestehen, die es rechtfertigen würden, ihr das Schweizerbürgerrecht zu erteilen, ist in diesem Verfahren nicht zu erörtern. Das Bundesgericht ist hiezu nicht zuständig (Urteil vom 6. Februar 1942 i. S. Kofink, nicht publiziert). Auf Art. 10 BürgerrechtsG kann das Rekursbegehren daher nicht gestützt werden; er ordnet Fälle, in denen der Bundesrat das Bürgerrecht erteilen kann, also einen Erwerb durch behördliche Verfügung. Eine Verfügung im Rahmen von Art. 10 BürgerrechtsG ist für die Rekurrentin bisher nicht ergangen; sie wurde von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes von vorneherein als unzulässig abgelehnt. Ein Departementsentscheid nach Art. 5, Abs. 5 BRB könnte ebenfalls nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ob die Rekurrentin das Schweizerbürgerrecht besitzt, entscheidet sich sodann auch nicht nach Art. 5, Abs. 1-4 des BRB. Er ist am 1. Mai 1942 in Kraft gesetzt worden (BRB vom 19. Februar 1942, Gesetzessammlung S. 187) und kann sich, soweit er nicht lediglich eine Kodifikation bereits bestehenden Gewohnheitsrechtes darstellt, nicht auf den vorliegenden, schon vorher eingetretenen Tatbestand beziehen. Massgebend ist vielmehr das bisherige Recht.

2. — Es ist ein feststehender Satz schweizerischen Gewohnheitsrechtes, dass die Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die bei der Verheiratung mit einem Ausländer ihr

Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, weil sie die fremde Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes mit dem Eheschluss nicht erwarb, nur dann als Schweizer geboren werden, wenn sie mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erhalten. Sie werden Schweizer, wenn sie andernfalls staatenlos würden, sonst nicht (BURCKHARDT : Bundesrecht Bd. I Nr. 358 VI, S. 792). Vermeidung der Staatenlosigkeit ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem in solchen Fällen das Schweizerbürgerrecht von Rechts wegen mit der Geburt, ohne besondere behördliche Verfügung, erworben wird (BGE 54 I S. 235, 60 I 78).

Dass diese Voraussetzung bei der Rekurrentin nicht zutrifft, ist unbestritten. Die Rekurrentin ist nach österreichischem Recht mit der Geburt österreichische Staatsangehörige geworden und ist es auch nach der Aufhebung der Ehe ihrer Eltern geblieben. Sie wurde denn auch von jeher vom Heimatstaate ihres Vaters anerkannt, sie ist, nach Angaben in der Beschwerdeschrift, auch heute noch im Besitze eines gültigen Passes ihres Heimatstaates. Sie konnte daher mit der Geburt nicht Schweizerbürgerin werden. Sie muss, wenn sie Schweizerin werden will, eine behördliche Verfügung erwirken, die ihr das Bürgerrecht zuerkennt.

3. — Zu den Einwendungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mag bemerkt werden :

a) Das Justizdepartement hat nicht erklärt, dass die Rekurrentin, wenn sie als uneheliches Kind zu gelten hätte, dem Status ihrer Mutter folgen müsste. Es hat darauf hingewiesen, dass nach schweizerischem Recht ein uneheliches Kind unter Umständen dem Stande des Vaters folgt (Art. 325 ZGB). Es hat auch festgestellt, dass, wiederum nach schweizerischem Recht, Kinder aus einer nichtig erklärten Ehe als ehelich behandelt werden (Art. 133, Abs. 1 ZGB). Die heutige statusrechtliche Lage der Rekurrentin, als Kind aus einer ungültigen Ehe, könnte kaum als mit schweizerischen Rechtsanschauungen grundsätzlich unvereinbar angesehen werden.

Aus der Bemerkung im angefochtenen Entscheid, das österreichische Recht sei nach Auffassung des Departementes darin nicht folgerichtig, dass Kinder aus einer von Anfang an ungültigen Ehe als eheliche Kinder gelten, wurden keine weiteren Folgerungen gezogen ; die Bemerkung war für die Entscheidung ohne Bedeutung.

b) Im übrigen wird in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugegeben, dass keine der angerufenen Bestimmungen bei der Rekurrentin zutrifft. Das behauptete Schweizerbürgerrecht der Rekurrentin könnte daher aus ihnen nicht abgeleitet werden, selbst wenn sie anzuwenden wären.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 33, 34, 36. — Voir nos 33, 34, 36.

PERSONENVERZEICHNIS.

N. B. — Bei den publizierten Entscheiden ist die Seite, bei den nicht publizierten das Datum angegeben.

	Datum	Seite
A. c. Zürich, Kanton		46
Aar e Ticino S. A. (Atel) c. Faïdo, Comune	30. März	—
— — — — —, früher Officine elettriche ticinesi (Offelti) c. Cooperativa elettrica di Faïdo	22. Juni	—
Aarau, Gemeinde c. Baumann	14. Dez.	—
— — c. Schnebli.	30. Okt.	—
Aargau, Direktion des Innern c. Hochstrasser	22. April	—
—, Kanton (Staat) c. Degiorgi	23. Febr.	—
— — c. Karrer, Erben des Emil	20. März	—